

Das PSG 1 Probleme und Chancen für die Ambulante Pflege? Wie kann das Leistungsspektrum weiter entwickelt werden

Fachtagung des DiAG Caritas Sozialstationen am 24.02.2015 in Münster

Referent: **Andreas Heiber**, SysPra Bielefeld

Literatur: **Das Pflegestärkungsgesetz 1**, Was ist zu tun? Chancen und Risiken
Vincentz Network Hannover, Nov. 2014, ISBN: 9783866303829

Was bleibt vom PNG und muss in NRW umgesetzt werden

- **Häusliche Betreuung nach § 124 bleibt ohne Veränderung**
 - Problem: nur möglich, wenn Grundpflege/Hauswirtschaft sicher gestellt ist und deshalb die Leistung keine Grundpflege/Hauswirtschaft sein darf
 - formal **kein Spaziergang** möglich, auch wenn das in Leistungskatalogen auf Landesebene oder in der Gesetzesbegründung erwähnt wird
 - Sollte nur nach Zeiteinheiten vereinbart werden (in einigen Bundesländern gibt es dafür „Pauschalen“, deren Wert allein mit Punkten und nicht mit Zeit beschrieben ist)
- Leistung kann/sollte nur in Zeit vereinbart werden
 - Kalkulation eines leistungsgerechten Stundensatzes und Verhandlung!?!

Dynamisierung der Leistungen (§ 30)

- 2008 gesetzlich festgelegt; nächste Dynamisierung 2017 zu prüfen
 - alle Leistungen um 4 % (für 3 Jahre); nur Leistungen seit 2013 (§§ 38a, § 123) um 2,67 %
- **Pflegeverbrauchsmitel und Wohnraumanpassung deutlich höher**
 - wurden seit Einführung noch nie verändert
 - Verordnungskompetenz der Pflegefachkräfte beachten (seit 1995!)
 - Pflegeverbrauchsmitel: auch als Kostenerstattung möglich!
 - Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
 - Pro Maßnahme 4.000 €, kein Eigenanteil, keine „Deckelung“ auf Pflegestufe/Jahr/etc.)
 - Auch Umzug etc. können bezuschusst werden
 - Antrag **sollte** vor Beginn mit **einem** Kostenvorschlag gestellt werden

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 38a)

„Das zentrale Merkmal einer ambulanten Versorgung ist, dass **regelmäßig Beiträge** der Bewohnerinnen und Bewohner selbst, ihres persönlichen sozialen Umfelds oder von bürgerschaftlich Tätigen zur Versorgung **notwendig bleiben**.

Ist nicht vorgesehen, dass sich das **soziale Umfeld** der in der Wohngruppe lebenden Menschen in die Leistungserbringung und in den Alltag **einbringen kann** – etwa durch die Sicherstellung der Arztbesuche, die Gestaltung und kleine Reparaturen in der Wohnung, Entscheidungen über neue Bewohnerinnen und Bewohner, die Neuanschaffung von Geräten, den Einkauf von Lebensmitteln oder die Verwaltung der Gruppenkasse – besteht keine mit der häuslichen Pflege vergleichbare Situation.“ (Begründung Gesundheitsausschuß zu § 38a; BT 18/2909)

➤ **Konzeptionen auf das neue Leistungsrecht anpassen, ansonsten keine Zuschüsse nach § 38a!**

Ambulante Wohngemeinschaften

Vertragsstruktur

- Individuelle Grundpflege und Hauswirtschaft (Zimmer, Wäsche) = **Pflegevertrag** mit einem Pflegedienst
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung = **Pflegevertrag** mit einem Pflegedienst
- Wohnungs-/Zimmermiete (einschließlich Mietnebenkosten) = **Mietvertrag**
- **gemeinschaftlich beauftragte Betreuungs-/Hauswirtschaftsleistungen:**
 - gemeinschaftliche Hauswirtschaft (Mahlzeiten, Reinigung der Gemeinschaftsräume)
 - Betreuung und Präsenz (außerhalb der Anwesenheitszeiten im Rahmen der Grundpflege oder Hauswirtschaft)
- gemeinschaftliche **Haushaltskasse** = Regelung der Mieter untereinander
 - Höhe, Führung, Ausgaben

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 38a)

Prüfungspflicht der Pflegekassen

- Datenschutzrechtliche Fragenstellungen sind gelöst, vorzulegen sind
 - Adressdaten, Grundriss, Mietvertrag, vereinbarte Aufgaben der beauftragten Person

Bestandsschutz über § 122

- **Bestandsschutz für bisherige Bewohner**, nicht jedoch für Wohngemeinschaft

Pflegedienst/Betreiber hat Bewohner/Interessenten über die Sachlage aufzuklären

Tagespflege (§ 41): Chancen: Beispiel 1

Neue und ausreichend finanzierte ambulante Versorgungsketten möglich:

z.B. **Pflegestufe 1**, mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Nutzbare Leistungen pro Monat

- Pflegedienst bis zu **689 €**, sonst anteilig Pflegegeld
- Tagespflege bis zu **689 €**
- Verhinderungspflege (in Verbindung mit Kurzzeitpflege, pro Monat): **201 €**
- Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistung: **104 €**

Gesamt: 1.683,00 €

Tagespflege (§ 41): Chancen, Beispiel 1

Beispielrechnungen NRW pro Monat

Morgens Versorgung durch Pflegedienst, Tagsüber in der Tagespflege, abends und am Wochenende durch Pflegepersonen

- **Pflegedienst:** Große Grundpflege (LK 19) und Hausbesuchspauschale (15): Sachleistung: **541,80 €**; Rest-Pflegegeld von **67,51 €**
- **Tagespflege:** 21 Tage (Pflegebedingter Aufwand: 41,54 €): **872,34 €**
 - davon über § 41 Tagespflege: 689 €; 183,34 € über Verhinderungspflege, 0 € Privat!
- **Privat:** Unterkunft, Verpflegung (evtl. Investitionskosten): 27,23 € pro Tag: 571,83€, davon 104 € über § 45b-Leistung = **467,83 €**

Privat zu tragende Kosten: **400,32 €** bei 21 Tagen Tagespflege sowie Grundpflege am Morgen **ersparter Verpflegung** tagsüber!

Tagespflege (§ 41): Chancen: Beispiel 2

Neue und ausreichend finanzierte Versorgungsketten möglich:

z.B. **Pflegestufe 2**, mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Nutzbare Leistungen pro Monat

- Pflegedienst bis zu **1.298 €**, sonst anteilig Pflegegeld
- Tagespflege bis zu **1.298 €**
- Verhinderungspflege (in Verbindung mit Kurzzeitpflege, pro Monat): **201 €**
- Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistung: **104 €**

Gesamt: 2.901,00 €

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§§ 45b/c)

Neue und erweiterte Leistungsdefinition

Das bleibt wie bisher

- **Betreuungsleistungen:** wie bisher, Schwerpunkt Betreuung als Gruppen- und/oder Einzelangebot insbesondere für demente Anspruchsberechtigte

Es kommt neu

- **Betreuungsangebote für Pflegebedürftige**
- **Entlastungsleistungen** mit den Schwerpunkten
 - Unterstützung bei der **hauswirtschaftlichen Versorgung**
 - **Unterstützung** bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags bzw. bei deren Organisation des **Pflegebedürftigen/Versicherten**
 - **Unterstützung der Pflegepersonen** bei ihrer Tätigkeit

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§§ 45b/c)

Neue Leistungsempfänger

Es bleibt wie bisher

- Versicherte/Pflegebedürftige mit **erheblich** eingeschränkter Alltagskompetenz
 - Entlastungsbetrag von 104 €/Monat
- Versicherte/Pflegebedürftige mit **erhöhter** eingeschränkter Alltagskompetenz
 - Entlastungsbetrag von 208 €/Monat (erhöhter Betrag)

Es kommt neu dazu

- Alle (sonstigen) Pflegebedürftigen (Pflegestufe 1 bis 3)
 - Entlastungsbetrag von 104 €/Monat

Abrechnungsregeln wie bisher

- Monatliche Beträge, Ansparen möglich, bis ins erste Halbjahr des Folgejahres übertragbar.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§§ 45b/c)

Wer erbringt welche Leistungen (§ 45b, Satz 6, Nr. 1-4)

Es bleibt wie bisher

1. Tages- und Nachtpflege
2. Kurzzeitpflege
3. **Zugelassene Pflegedienste**
4. **Nach Landesrecht als förderungsfähig anerkannte Anbieter wie Pflegedienste oder andere Anbieter**

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§§ 45b/c)
Probleme und Grenzen der Zusätzlichen Leistungen (Betreuung, HW)

Hauswirtschaftliche Leistungen

- rund um den Haushalt, auch Grundreinigung und Treppenhaus
- Problematisch: Straßenreinigung und Schneefegen: Haftungsproblem
- nicht dazu gehören sollten wegen rechtlicher Probleme:
 - Gartenarbeiten (wie Rasenmähen),
 - Hausmeister Tätigkeiten
 - Fahrdienste

Abrechnung

- nicht zeitgleich mit Grundpflegeleistungen, sonst zeitlich genau abgrenzen (Beginn- und Endezeit dokumentieren)!

Rahmenbedingungen für Betreuungsleistungen
Möglichkeiten der Leistungserbringung

- **Kleingruppenbetreuung:** Mehrere Betreute
 - Z.B. in der Wohnung eines Betreuten, in der Station, im Wohncafe eines Wohnprojektes, im Tagestreff, ...
 - Reduzierung der Betreuungskosten
 - Individuelle Gruppenzusammenstellung und Preisgestaltung

Unterschied Tagespflege/Tagestreff

➤ **Tagestreff**

- offenes Angebot, das stundenweise und sehr flexibel genutzt werden kann
- Zielgruppe: Pflegestufe 0/1; im Wesentlichen wenig demenzielle Beeinträchtigungen
- Finanzierung über: Sachleistung, Verhinderungspflege, § 45b, Behandlungspflege, Privatleistung

➤ **Tagespflege**

- geschlossenes Angebot mit festem Rahmen und geschütztem Bereich
- Zielgruppe: im Kern: Menschen mit demenzieller Beeinträchtigung oder/und Menschen mit höherem Versorgungsaufwand
- Finanzierung: Tagespflege (§ 42), Verhinderungspflege, § 45b, Privat

Kombination von Übungsleiterpauschale und Geringfügiger Beschäftigung

Neues Problemfeld: Mindestlohngesetz und 2. Pflegearbeitsbedingungsverordnung

- Allgemeiner Mindestlohn gilt überall
 - Spezieller Mindestlohn Pflege gilt für Pflege und Betreuung
 - Aufzeichnungspflichten durch Mindestlohngesetz

Mindestlohn und Übungsleiterpauschale

Ehrenamtliche Tätigkeit („Übungsleiter“) vom Mindestlohn nur befreit, wenn

- diese **„nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liegt diese Voraussetzung vor, sind auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich.“** (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drucksache 18/2010 v. 2. Juli 2014)
- **Tätigkeit nur, um eine Vergütung zu erzielen => kein Ehrenamt**
- **Kombination** von Minijobs und ehrenamtlicher Tätigkeit => kein Ehrenamt
 - *„Ausdruck einer inneren Haltung gegenüber Belangen des Gemeinwohls ist und nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz dienl“* (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29. August 2012 – 10 AZR 499/11).

Kombination Übungsleiterpauschale und Geringfügige Beschäftigung

- **Übungsleiterpauschale**
 - ist eine steuerrechtliche Privilegierung, die ehrenamtliche Tätigkeit voraussetzt
 - steuerrechtlich ist die Kombination von Übungsleiterpauschale und Geringfügiger Beschäftigung möglich
- **Mindestlohn** gilt
 - bei Kombination von Übungsleiterpauschale und Geringfügiger Beschäftigung, weil ‚nicht ehrenamtlich‘

Konsequenz für die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Betrachtung, wenn aus Sicht des Mindestlohns keine ‚ehrenamtliche‘ Beschäftigung vorliegt?

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§§ 45b/c)

Wer kann was abrechnen?

Der Betreuungs- und Entlastungsbetrag (104/208 €) kann eingesetzt werden für

1. Tages- und Nachtpflege: Pflegesatz; Hotel- und Investitionskosten
2. Kurzzeitpflege: Pflegesatz; Hotel- und Investitionskosten
3. Zugelassene Pflegedienste: Leistungen der zusätzliche Betreuung oder (zusätzlichen) hauswirtschaftliche Versorgung (keine Grundpflege)
4. Nach Landesrecht als **förderungsfähig anerkannte Anbieter** wie Pflegedienste oder andere Anbieter
 - **niedrigschwellige Betreuungsangebote wie Gruppen etc.**
 - **niedrigschwellige Entlastungsangebote** können sein: hauswirtschaftliche Entlastung, Alltags- und Pflegebegleiter

Zulassung der niedrigschwelligen Angebote über Landesverordnungen

- Angebote müssen nach **Landesrecht förderungsfähig** sein
 - konkrete Rahmenbedingungen für
 - Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter
 - Qualifikationsniveau und Qualitätssicherung
 - Abgrenzung der Leistungen
- Empfehlung der Pflegekassen auf Bundesebene
 - es gibt für die alte Rechtslage die Empfehlung „zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI i.V.m. § 45d Abs. 3 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 08.06.2009“ (www.qkv-spitzenverband.de im Bereich Pflegeversicherung)
- Landesverordnung für Entlastungsleistung: muss erarbeitet werden!
Niedrigschwellige Entlastungsleistungen können erst nach Veröffentlichung der jeweiligen Landesverordnung anerkannt und damit finanziert werden!

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§§ 45b/c)

Niedrigschwellige Entlastungsangebote (§ 45c, 3a)

- **Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen**
 - z.B. hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Einkauf, Fahrdienste, Wartungsarbeiten, Frühjahrsputz, Unterstützung bei Schriftwechsel, evtl. auch Beratung zu weiteren Angeboten
 - können auch kommerzielle (nicht ehrenamtliche) Angebote sein
 - Anbieter muss für legale und sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung sorgen, auch Regelungen zum Urlaub und Krankheitsvertretung; damit auch Einhaltung des Mindestlohns Pflege

Probleme

- Hier entsteht ein neues Marktsegment, dass unterhalb der Pflegedienste angesiedelt ist
- Abgrenzung zur Grundpflege oft praktisch nicht möglich
- Einstiegsleistung für spätere Pflegeleistungen?

- **Das Pflegestärkungsgesetz 1**, Was ist zu tun? Chancen und Risiken von Andreas Heiber, Vincentz Network Hannover 2014
- **„Handbuch Ambulante Einsatzplanung“** 2. überarbeitete Auflage (mit PSG 1) von Andreas Heiber und Gerd Nett, Vincentz Network, Hannover 2014
- **„Das SGB XI – Beratungshandbuch“** 2. überarbeitete Auflage (mit PNG) von Andreas Heiber, Vincentz Network, Hannover 2013
- **„Kostenrechnung und Preiskalkulation für Pflegedienste“** von Andreas Heiber und Gerd Nett; Vincentz Network, Hannover 2013
- **„Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz“** von Andreas Heiber, Vincentz Network, Hannover Sep. 2012
- **„Vertragsgespräche erfolgreich führen“** von Andreas Heiber, Vincentz Network, Hannover 2011

Alle Bücher mit ergänzenden Downloads unter www.hauesliche-pflege.net/Shop

- **Kalkulationsmodelle und Tabelle Verteilungsschlüssel (kostenfrei)** und mehr Informationen unter www.SysPra.de, im Bereich Arbeitshilfen

Viele Artikel zum Themenbereich: Vertragsgespräche, „Heimliche Leistungen“, Privatleistungen, Leistungsabgrenzung, Einsatzplanung, Erstgespräche in **„PDL Praxis“**, Beilage der Fachzeitschrift Häusliche Pflege (2001 bis 2015); auch zu finden über www.syspra.de im Bereich „Artikelarchiv“.


